

Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur Pflichtversicherung ab 2002

(im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I)

Inhalt:

1.	Allgemeine Hinweise	2
2.	Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip	4
3.	Musterfälle	6

Hinweis:

Soweit auf den folgenden Seiten die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form ein.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Umstellung der Zusatzversorgung auf das Versorgungspunktesystem und die damit einhergehende zeitliche Zuordnung der Entgelte entsprechend dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip erforderte auch eine Neuregelung des Melde- und Abrechnungsverfahrens (Mitgliederinfo ZR1 vom 22.7.2002, insbes. Ziffer 4.4).

Auf die aktuellen Melderichtlinien in der DATÜV-ZVE in der Neufassung vom 1.1.2002 (Version 1.01 / Stand 30.6.2005) wird verwiesen. Diese stehen auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Vordrucke & Merkblätter – Merkblätter für Mitglieder“ zur Verfügung.

Soweit ihre ZVK-Meldungen bisher im Datenträgeraustausch abgewickelt wurden, haben wir rechtzeitig die zuständigen Programmierstellen und Rechenzentren hiervon informiert.

Im übrigen sind die Meldungen unter Berücksichtigung der Kassensatzung vom 2. Juli 2002 in der jeweils gültigen Fassung abzugeben.

1.2 Versicherungsabschnitte und Meldeinhalte

Die Meldungen an die ZVK sind wie bisher in **Versicherungsabschnitte** zu unterteilen.

Bei der Meldung der Versicherungsabschnitte werden die Daten mit Hilfe des **6-stelligen Buchungsschlüssels** übermittelt, der sich aus dem jeweils 2-stelligen Schlüssel für Einzahler, Versicherungs- bzw. Steuermerkmal zusammensetzt. Das Schlüsselverzeichnis ist auf der Rückseite des Meldevordrucks hinterlegt.

Das im Buchungsschlüssel anzugebende **Steuermerkmal** bezieht sich immer auf den steuerrechtlichen Zeitpunkt der „Verbeitragung“ im Personalabrechnungsverfahren. Steuerrechtliche Ausnahmen sind hier zu berücksichtigen (z. B. steuerrechtlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr bis zum Ende der dritten Januarwoche). In jedem Versicherungsabschnitt, in dem Entgelte geflossen sind, ist auch das **Zuflussjahr anzugeben**. Damit erhalten wir die für den Vollzug des Alterseinkünftegesetzes notwendigen Informationen. **Das Steuermerkmal ist im Rentenfall ausschlaggebend für eine zutreffende Besteuerung.**

Die Umlage und das Sanierungsgeld werden von der ZVK aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Außerdem sind bei „Nach- und Berichtigungsmeldungen für bereits abgerechnete Jahre“ zusätzlich im Abschnitt 5 des Meldevordrucks der Versicherungsbeginn und im Abschnitt 7 der Zahlmonat und Betrag der Überweisung anzugeben.

1.3 Zuordnung der Entgelte nach dem Zuflussprinzip

Wie wir bereits mit der Mitgliederinfo ZR1 vom 22.7.2002 anlässlich der Reform des Zusatzversicherungsrechts 2002 mitgeteilt haben, wurde von den Tarifvertragsparteien die Abkehr vom bisher angewandten sozialversicherungsrechtlichen Aufrollprinzip hin zur **zeitlichen Zuordnung der Entgelte entsprechend dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip** vereinbart.

Nachdem inzwischen die Personalabrechnungs- und Meldeverfahren auf die neuen Anforderungen umgestellt sind, können **künftig nur noch Meldungen, die dem Zuflussprinzip und den aktuellen Richtlinien der DATÜV-ZVE Rechnung tragen, angenommen** werden. Wir bitten um Verständnis.

1.4 Umlagesatz und Sanierungsgeld, sonstige Berechnungswerte

Gültig ab	Umlage		steuer- und sozialversicherungs- freies „Sanierungsgeld“ *)	Summe Umlage + Sanierungsgeld
	AN v.H.	AG **) v.H.	AG v.H.	v.H.
01.01.2004	0,15	5,35	1,50	7,00
01.01.2005	0,15	5,35	2,00	7,50
01.01.2006 ***)	0,15	5,35	2,50	8,00

Anmerkungen:

*) Das „Sanierungsgeld“ wird behandelt wie eine Zusatzumlage auf die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte

**) Nach § 16 Abs. 2 ATV-K ist der Arbeitgeberanteil an der Umlage bis zu einem Höchstbetrag von 89,48 € monatlich pauschal zu versteuern (§ 40 b EStG). Die Pauschalsteuer beträgt 20 %.

***) siehe Erläuterungen zur Finanzierungskonzeption in unserem Rundschreiben ZR 4 vom 3.7.2003

Die aktuellen Berechnungswerte - auch Grenzwerte I BAT oder die Höchstgrenze für das zv-pflichtige Entgelt - können Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Berechnungswerte“ jeweils aktuell nachlesen.

Soweit Sie sich dort unter **Newsletterabo** mit Ihrer E-Mailadresse eingetragen haben, werden Sie von uns zeitnah über Änderungen informiert.

1.5 Umlage und Sanierungsgeld
Fälligkeit und Überweisung

Die Umlage und das Sanierungsgeld sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Hieran hat sich durch die Verschiebung der Lohn- und Vergütungszahlungen vom 15. auf den Letzten eines Monats nichts geändert, d.h. dass gleichzeitig mit dem Entgelt auch die Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse erfolgen müssen. Verspätet eingehende Umlagen sind zu verzinsen.

Die überwiesenen Umlagen und Sanierungsgelder werden durch die ZVK maschinell verbucht. Dies ist ohne zusätzliche manuelle Arbeiten nur möglich, wenn die Überweisung grds. für jedes Mitglied getrennt erfolgt und das maßgebliche Buchungszeichen vollständig und am Anfang des Überweisungstextes angegeben wird.

Wir bitten Sie, dies bei Ihren künftigen Überweisungen zu beachten. Sie vermeiden dadurch zeitaufwändige Rückfragen.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Umlagen sind **Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung** (§ 40 b und 3 Nr. 62 Satz 2 Buchst. c EStG) des Arbeitnehmers und - wie bisher - steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber hat die Umlage nach § 16 Abs. 2 Altersvorsorgetarifvertrag für den Kommunalbereich (ATV-K) bis zu einem Betrag von monatlich 89,48 € pauschal zu versteuern, solange die Pauschalversteuerung rechtlich möglich ist. Das **Sanierungsgeld** ist jedoch steuer- und sozialversicherungsfrei.

Im Gegensatz zu den Neuregelungen für die gesetzliche Rente gilt auch nach In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes für die **Besteuerung der aus der umlagefinanzierten Pflichtversicherung gewährten Betriebsrente** weiterhin im wesentlichen die bisherige Rechtslage. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Einkommenssteuererklärung die Betriebsrente nicht in Höhe des vollen Rentenanspruchs, sondern nur mit einem geringen Teil hiervon, dem sogenannten „Ertragsanteil“ der Rente berücksichtigt wird. Der Ertragsanteil hängt vom Lebensalter des Rentners bei Rentenbeginn ab. Bei Rentenbezug ab dem 65. Lebensjahr sind dies künftig nur noch 18 % (bisher 27 %).

2. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip

2.1 Grundsatz

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. **Entgeltszahlungen sind** - unabhängig davon, ob laufendes Entgelt, einmalige Zahlung oder Nachzahlung – **für das Jahr zu melden, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen sind. Entgeltkorrekturen für vorangegangene Jahre sind in der Regel nur noch zulässig, wenn ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen möglich ist.**

Maßgebend ist der Zufluss der zusatzversorgungspflichtigen Vergütung bei dem Beschäftigten und nicht der Eingang von Umlage und Sanierungsgeld bei der ZVK (siehe dazu Ziffer 1.5).

Der Zeitpunkt des Zuflusses ist gleichzeitig Stichtag für die Festsetzung des Altersfaktors, der Umrechnung in Versorgungspunkte und damit **entscheidend für die Höhe der künftigen Betriebsrente.**

2.2 Besonderheiten

2.2.1 Krankengeldzuschuss

Wurde für Zeiten, für die dem Grund nach Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand, der fiktive Urlaubslohn (kein Geldfluss!! / § 62 Abs. 2 S. 4 der Satzung) gemeldet und entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss rückwirkend wegen der Bewilligung einer Erwerbminderungsrente, so ist die ursprüngliche Meldung unabhängig vom Zeitpunkt der Rückforderung zu berichtigen. Gleiches gilt auch bei Nachmeldung entsprechender Zeiten und (fiktiver) Entgelte.

2.2.2 Rückwirkende Anmeldungen

Fälle, in denen von Beginn des Arbeitsverhältnisses an laufend steuerpflichtige Arbeitsentgelte gezahlt wurden und nur die Anmeldung bei der ZVK versehentlich unterblieb, sind im laufenden Jahr nachzumelden (**verspätete Anmeldung**).

Anders jedoch bei **Nachzahlungen** an den Beschäftigten, die steuerrechtlich nicht mehr dem Jahr zugeordnet werden können, für das sie gezahlt werden. Siehe dazu auch Musterfall Nr. 3.4.

An der **Verpflichtung zur Verzinsung** der aufgrund der verspäteten Meldung zu zahlenden Umlagen/ Sanierungsgelder hat sich nichts geändert (siehe Musterfall 3.3).

2.2.3 Fehlerhafte Meldung

War die Entgeltzahlung korrekt, die (Jahres-)Meldung dazu jedoch fehlerhaft, ist eine Berichtigung der fehlerhaften Meldung vorzunehmen.

2.2.4 Nachzahlung/Rückforderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses

Nachgezahlte/rückgeforderte Entgelte sind dem Zeitraum zuzuordnen, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zufließen. Nachzahlungen von laufendem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitslohn (Rückforderungen) für das vorangegangene Jahr können ausnahmsweise entsprechend den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften noch dem abgelaufenen Jahr zugeordnet werden, wenn sie bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahres zufließen. Nachzahlungen/Rückforderungen, die nach diesem Stichtag zufließen, sind dagegen den Entgelten des laufenden Jahres zuzuschlagen.

Durch die nachträgliche Korrektur bereits gemeldeter Versicherungsabschnitte können sich aber auch **Auswirkungen auf die Anzahl der Umlagemonate** ergeben.

Um den Versicherten im Blick auf die Wartezeiterfüllung nicht zu benachteiligen oder zu bevorzugen, wurden die neuen VM 47-49 geschaffen. Ihre Anwendung ist in den Musterfällen 3.4 – 3.9 beschrieben.

2.2.5 Nachzahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber noch im gleichen Steuerjahr - also bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahres nach dem Ausscheiden - zufließen, können noch dem letzten Entgeltsabschnitt in der Pflichtversicherung zugeordnet werden. Mehr dazu siehe unter Musterfall Nr. 3.10.

Bei einer **Erwerbsminderungsrente auf Zeit** ruht in der Regel das Arbeitsverhältnis (siehe Musterfall 3.11).

3. Musterfälle

3.1	Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat	7
3.2	Nachzahlung für das Vorjahr	8
3.3	Ende Pflichtversicherung – nachträgliche Meldung von Krankengeldzuschüssen	9
3.4	Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr	10
3.5	Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt	11
3.6	Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit	12
3.7	Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit	13
3.8	Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren	14
3.9	Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt	15
3.10	Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses	16
3.11	Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit	17
3.12	Elternzeit; Geburt eines zweiten Kindes	18
3.13	Elternzeit bei Geburt eines Kindes; Zahlung der anteiligen Sonderzuwendung während der Elternzeit	19
3.14	Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart)	20
3.15	Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)	21
3.16	Geringfügig Beschäftigte	22
3.17	Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)	23
3.18	Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)	24

3.1 Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2004 durchgängig pflichtversichert. Er ist in der Zeit von 15.5. bis 20.9.2004 beurlaubt.

Das Entgelt vom 1.1. – 14.5.2004 beträgt 12.000,00 € und vom 21.9. – 31.12.2004 9.000 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn			Ende		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST				
01.01.2004			14.05.		01	10	10	12.000,00		2004	
15.05.2004			20.09.		01	40	00				
21.09.2004			31.12		01	10	10	9.000,00		2004	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung (hier: die Zeit der Beurlaubung)
- Steuermerkmal "00" = Für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweis:

Für Fehlzeiten (VM 40) von mindestens einem vollen Kalendermonat ist ein eigener Versicherungsabschnitt zu melden.

Variante „Kurzbeurlaubung unter einem vollem Kalendermonat“:

Die Beurlaubung dauert vom 15.6. – 20.7. des Jahres.

In diesem Fall ist bei der Meldung an die ZVK keine Fehlzeit auszuweisen. Der zu meldende Versicherungsabschnitt ist 1.1. – 31.12.2004.

3.2 Nachzahlung für das Vorjahr

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin A erhält im Jahr 2004 ein Jahresentgelt in Höhe von 50.000,00 € (keine Fehlzeiten). Im März 2005 wird für das Jahr 2004 eine Nachzahlung in Höhe von 1.000,00 € geleistet.

Ohne Berücksichtigung der Nachzahlung werden in 2005 durchgängig Entgelte von insgesamt 51.750,00 € gezahlt.

Meldungen zur ZVK

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT MM JJJJ	Ende TT MM		Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST					
Jahresmeldung 2004										
01.01.2004	31.12.		01	10	10	50.000,00 €	2004			
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005	31.12.		01	10	10	52.750,00 €	2005			

Hinweise:

Die **Jahresmeldung 2004** bleibt unverändert, da die Nachzahlung steuerrechtlich nicht mehr 2004 zugeordnet werden kann (steuerlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr nur bis zur dritten Januar-Woche).

Da im Jahr 2004 und 2005 bereits alle Monate mit Umlagen/Sanierungsgeld belegt sind, führt die Nachzahlung auch zu keiner Änderung von Versicherungszeiten.

Die Nachzahlung wird in der Entgeltssumme der **Jahresmeldung 2005** berücksichtigt.

3.3 Ende Pflichtversicherung – nachträgliche Meldung von Krankengeldzuschüssen

Sachverhalt:

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin X endet zum 30.11.2004 (Ende der Pflichtversicherung). Sie wird abgemeldet.

Im Februar 2005 wird nachträglich ein grundsätzlicher Anspruch auf Krankengeldzuschuss (KGZ) festgestellt (§ 62 Abs. 2 S. 4 der Kassensatzung).

Jahresentgelt 2004 insgesamt	36.000,00 €
fiktiver Urlaubslohn für 15.6. – 26.7.2004	2.500,00 €

Die Zahlung der Beiträge/Umlagen für fiktiven Urlaubslohn wegen Anspruch auf KGZ erfolgte im Februar 2005.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende			Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal	Euro	Cent			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST				
Monatsmeldung in 11/2004											
01.01.2004			14.06.		01	10	10	26.500,00 €		2004	
15.06.2004			22.09.		01	40	00				
23.09.2004			30.11.		01	10	10	9.500,00 €		2004	
Berichtigung der Meldung für 2004 im März 2005											
01.01.2004			26.07.		01	10	10	29.000,00 €		2004	
27.07.2004			22.09.		01	40	00	0,00 €			
23.09.2004			30.11.		01	10	10	9.500,00 €		2004	

Hinweise:

Da es sich bei KGZ nicht um steuerlich zugeflossenes Entgelt, sondern um fiktives Entgelt handelt (§ 62 Abs. 2 S. 4 der Kassensatzung), muss eine Berichtigungsmeldung erfolgen, auch wenn der Anspruch auf KGZ erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt wird.

Die aufgrund der verspäteten Meldung der KGZ zu zahlenden Umlagen/Sanierungsgelder sind bis zum Geld-eingang zu verzinsen.

3.4 Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr

Sachverhalt:

Das Arbeitsverhältnis von Mitarbeiter V beginnt am 1.12.2004. Das Entgelt für Dezember 2004 fließt ihm erst am 31.1.2005 zu. Zur Pflichtversicherung wird er im März 2005 rückwirkend angemeldet.

Für 12/2004 steht ihm ein Entgelt von 2.100,00 € zu. 2005 ist er durchgängig beschäftigt. Sein laufendes Entgelt - ohne die Nachzahlung für 2004 - beträgt 50.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT	MM	JJJJ	Ende TT	MM	Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST			
Monatsmeldung in 2005										
01.12.2004			31.12.		01	49	00			
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005			31.12.		01	10	10	52.100,00 €	2005	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "49" = Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
 Bei VM 49 ist das Steuermerkmal (ST) immer = 00.

Hinweise:

In 2004 ist für den Monat Dezember ein Umlagemonat zu berücksichtigen. Dadurch wird eine Benachteiligung durch die verspätete Anmeldung und Auszahlung der Vergütung vermieden. Der Dezember 2004 wird in der Folge bei der Prüfung der Wartezeiterfüllung als Umlagemonat berücksichtigt.

Da das Entgelt für 2004 steuerrechtlich erst in 2005 zufließt, kann es erst in der Jahresmeldung 2005 zusammen mit dem laufenden Entgelt für 2005 gemeldet.

3.5 Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird vom 1.10. – 31.12.2004 Urlaub ohne Bezüge gewährt. Das Entgelt vom 1.1. – 30.9.2004 beträgt 22.000,00 €

Im Februar 2005 wird festgestellt, dass im November 2004 vergessen wurde, die Zuwendung auszuzahlen. Die Auszahlung dieser Zuwendung in Höhe von 1.800,00 € erfolgt im Februar 2005 (Nachzahlung). Das laufende Entgelt in 2005 beträgt 30.000,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT übersteigendes Entgelt (\$76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT	MM	JJJJ	Ende TT	MM	Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST			
Jahresmeldung 2004										
01.01.2004			30.09.		01	10	10	22.000,00 €	2004	
01.10.2004			31.12.		01	40	00			
Berichtigung der Jahresmeldung 2004 im Februar 2005										
01.01.2004			30.09.		01	10	10	22.000,00 €	2004	
01.10.2004			31.10.		01	40	00			
01.11.2004			30.11.		01	49	00			
01.12.2004			31.12.		01	40	00			
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005			31.12.		01	10	10	31.800,00 €	2005	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "49" = Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
 Bei VM 49 ist das Steuermerkmal (ST) immer = 00.

Hinweise:

Die Jahresmeldung für 2004 muss wegen der Nachzahlung berichtigt werden, da in dem Monat, für den nachgezahlt wird, ansonsten kein Umlagemonat berücksichtigt würde. So wird Q bezüglich der zurückgelegten Umlagemonate (Wartezeiterfüllung!) so gestellt, als ob die Zuwendung rechtzeitig zugeflossen wäre.

Da 2005 in dem Monat der Nachzahlung laufendes Entgelt (VM10) gezahlt wird, wird in der Jahresmeldung für 2005 die Nachzahlung zum laufenden Entgelt hinzugerechnet.

3.6 Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiterin S erhält in der Zeit vom 01.01. bis 26.11.2004 ein Entgelt von 50.000,00 €.

Danach schließt sich eine Fehlzeit (hier: Mutterschutz bis zum Tag vor der Geburt) an. Das Kind kommt am 06.01.2005 zur Welt, nach der Mutterschutzfrist nimmt S Elternzeit bis zum Ende des Jahres in Anspruch.

Im Februar 2005 wird festgestellt, dass im Jahr 2004 1.000,00 € zuviel ausgezahlt wurden. In 2005 fließt wegen Fehlzeit/ Elternzeit kein laufendes Entgelt zu.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT	MM	JJJJ	Ende TT	MM	Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST			
Jahresmeldung 2004										
01.01.2004			26.11.		01	10	10	50.000,00 €	2004	
27.11.2004			31.12.		01	40	00			
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005			05.01.		01	40	00			
06.01.2005			31.12.		01	28	00			01
06.01.2005			31.12.		01	48	10	-1.000,00 €	2005	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Umlage Monate
 Bei VM 48 ist das Steuermerkmal (ST) immer = 10.

Hinweise:

Unter Berücksichtigung der Entgeltsberichtigung bleiben in diesem Fall die Entgeltszeiträume und somit auch die Zahl der Umlage Monate gleich. Die Jahresmeldung 2004 muss daher nicht berichtigt werden.

Die Rückrechnung wird in der Jahresmeldung 2005 berücksichtigt. Das Versicherungsmerkmal 48 ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte. Bei Abschnittswechsel im Rückrechnungsmonat besteht Wahlrecht.

Durch VM 48 wird vermieden, dass sich 2005 nur wegen der Entgeltskorrektur die Umlage Monate verändern.

3.7 Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird in der Zeit vom 1.10.2004 bis 30.4.2005 Urlaub ohne Bezüge gewährt. Im Januar 2005 wird festgestellt, dass die Auszahlung der anteiligen Weihnachtsszuwendung im November vergessen wurde. Die Auszahlung der Weihnachtsszuwendung in Höhe von 1.250,00 € erfolgt im Februar 2005. Das Entgelt vom 1.1. – 30.9.2004 beträgt 13.500,00 €, das Entgelt vom 1.5. – 31.12.2005 14.900,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn			Ende	Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal				
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Cent		
Jahresmeldung 2004										
01.01.2004			30.09.		01	10	10	13.500,00 €	2004	
01.10.2004			31.12.		01	40	00			
Berichtigung der Jahresmeldung 2004 im Februar 2005										
01.01.2004			30.09.		01	10	10	13.500,00 €	2004	
01.10.2004			31.10.		01	40	00			
01.11.2004			30.11.		01	49	00			
01.12.2004			31.12.		01	40	00			
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005			30.04.		01	40	00			
01.01.2005			30.04.		01	48	10	1.250,00 €	2005	
01.05.2005			31.12.		01	10	10	14.900,00 €	2005	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
 Bei VM 48 ist das Steuermerkmal (ST) immer = 10.
- Versicherungsmerkmal "49" = Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
 Bei VM 49 ist das Steuermerkmal (ST) immer = 00.

Hinweise:

Die Monate eines Nachzahlungszeitraums dürfen jeweils nur einmal als Umlagemonate berücksichtigt werden. In diesem Fall geht es um den Zuwendungsmonat November 2004, in dem bisher eine Fehlzeit ausgewiesen war.

Da das Entgelt steuerrechtlich nicht mehr 2004 zugeordnet werden kann, ist der November in 2004 mit VM 49 ohne Entgelt auszuweisen, um den Versicherten bei der Prüfung, ob die Wartezeit bereits erfüllt ist, so zu stellen, als ob die Entgeltzahlung zeitgerecht erfolgt wäre.

Um zu verhindern, dass der Umlagemonat in 2005 noch einmal (doppelt) berücksichtigt wird, ist das Entgelt parallel zur Fehlzeit in 2005 mit VM 48 zu melden.

3.8 Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren

Sachverhalt:

Mitarbeiterin Y erhielt im Jahr 2004 Entgelte in Höhe von	34.000,00 €
Rückforderung des gesamten Entgelts für die Zeit vom 16.5.- 18.8.2004 von	4.000,00 €
Die Rückrechnung erfolgt im Februar 2005.	
Das laufende Entgelt 2005 beträgt	35.000,00 €

Durch die Rückrechnung entfallen in 2004 zwei Umlagemonate (Juni und Juli).

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn			Ende	Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal				
TT	MM	JJJJ	TT	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2004										
01.01.2004			31.12.	01	10	10	34.000,00 €	2004		
Berichtigung der Jahresmeldung 2004 im Februar 2005										
01.01.2004			15.05.	01	10	10	15.000,00 €	2004		
16.05.2004			18.08.	01	47	10	4.000,00 €	2004		
19.08.2004			31.12.	01	10	10	15.000,00 €	2004		
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005			31.12.	01	10	10	31.000,00 €	2005		

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "47" = Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
 Bei VM 47 ist das Steuermerkmal (ST) immer = 10.

Hinweise:

Durch die Rückrechnung in 2005 ergibt sich eine Veränderung der Umlagemonate in 2004 (hier: Wegfall von 2 Umlagemonaten, nämlich Juni und Juli). Der gesamte wegfallende Zeitraum ist taggenau mit VM 47 und dem wegfallenden Entgelt zu melden. Die Entgeltssumme 2004 darf nicht verändert werden. Die Entgelte sind schließlich 2004 tatsächlich zugeflossen.

Die Rückrechnung wurde nach der 3. Januarwoche durchgeführt und kann daher nicht mehr dem Steuerjahr 2004 zugeordnet werden. Sie ist daher in der Jahresmeldung 2005 zu berücksichtigen, indem die Summe des laufenden Entgelts um den rückgerechneten Betrag (35.000 – 4.000 = 31.000 €) vermindert wird.

Würde der rückgerechnete Betrag die laufenden Entgelte übersteigen, wäre zum Buchungsschlüssel 01 10 10 ein Minusbetrag zu melden.

3.9 Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt

Sachverhalt:

Mitarbeiter X nimmt vom 1.1. bis 31.12.2005 unbezahlten Urlaub. Sein Jahresentgelt 2004 betrug 24.000,00 €.

Im Februar 2005 wird festgestellt, dass das im Oktober 2004 gezahlte Entgelt komplett zurückgezahlt werden muss. Die Rückzahlung der Entgelte für den Oktober in Höhe von 2.000,00 € erfolgt im Februar 2005.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT MM JJJJ	Ende TT MM		Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST					
Jahresmeldung 2004										
01.01.2004	31.12.		01	10	10	24.000,00 €	2004			
Berichtigung der Jahresmeldung 2004 im Februar 2005										
01.01.2004	30.09.		01	10	10	18.000,00 €	2004			
01.10.2004	31.10.		01	47	10	2.000,00 €	2004			
01.11.2004	31.12.		01	10	10	4.000,00 €	2004			
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005	31.12.		01	40	00					
01.01.2005	31.12.		01	48	10	-2.000,00 €	2005			

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "47" = Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
 Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate

Bei den VM 47 und VM48 ist Steuermerkmal (ST) immer = 10.

Hinweise:

2004 vermindert sich die Zahl der Umlagemonate. Das Entgelt, das 2004 tatsächlich zugeflossen und bei der Ermittlung der Versorgungspunkte 2004 berücksichtigt ist, darf nicht mehr verändert werden, da der Zufluss des (Minus-) Entgelts nach der 3. Januarwoche des Folgejahres erfolgte und daher steuerrechtlich nicht mehr 2004 zugeordnet werden kann.

Die Rückrechnung im Februar 2005 ist mangels einer Verrechnungsmöglichkeit mit laufendem Entgelt als Minusbetrag auszuweisen, ohne dass in 2005 die Zahl der Umlagemonate verändert wird.

Würde die Rückrechnung im Jahr 2005 in eine Elternzeit (VM 28) fallen, wäre der Abschnitt mit VM 48 in gleicher Weise zu melden.

3.10 Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses

Sachverhalt:

Für Mitarbeiter S endet das Arbeitsverhältnis und die Pflichtversicherung zum 30.4.2005 wegen Altersrente ab 1.5.2005.

Das Entgelt vom 1.1. – 30.4.2005 beträgt **10.800,00 €**

Aufgrund einer rückwirkenden tariflichen Vergütungserhöhung erhält S im Juni eine Nachzahlung in Höhe von 200,00 € nachgezahlt.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT	MM	JJJJ	Ende TT	MM	Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST			
Abmeldung 4/2005										
01.01.2005			30.04.		01	10	10	10.800,00 €	2005	
berichtigte Abmeldung 6/2005										
01.01.2005			30.04.		01	10	10	11.000,00 €	2005	

Hinweise:

Handelt es sich bei dem nachträglich gezahlten Bezug um **laufenden Arbeitslohn** (vgl. R 115 Abs. 1 LStR), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i.d.R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, für den er geleistet wurde (siehe R 118 Abs. 4 S. 1 LStR). Entscheidendes Kriterium zur Bestimmung des laufenden Arbeitslohn ist die Regelmäßigkeit des Bezugs. So fallen neben dem monatlichen Grundlohn Nachzahlungen aufgrund tariflicher Vergütungserhöhungen, Überstundenvergütungen oder Zuschläge / Zulagen wegen der allmonatlichen Gewährung unter den Begriff des laufenden Arbeitslohns.

In der Folge kann nach Ende des Arbeitsverhältnisses nachgezahlter **laufender Arbeitslohn** steuerrechtlich dem letzten Entgeltsabschnitt zugeordnet werden, sofern der Zufluss wie im vorliegenden Fall

- im Jahr des Ausscheidens oder
- innerhalb von drei Wochen nach dem Jahreswechsel

erfolgt. Die Nachzahlung wird mit dem laufenden Entgelt 2005 in einer Summe gemeldet.

Handelt es sich dagegen bei dem nachträglich gezahlten Bezug um einen **sonstigen Bezug** (vgl. R 115 Abs. 2 LStR), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i.d.R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt (vgl. R 119 Abs. 1 S.1 LStR). Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (R 115 Abs. 2 S. 1).

Ein nach Ende des Arbeitsverhältnisses und somit der Pflichtversicherung nachgezahlter sonstiger Bezug und ein steuerrechtlich nicht mehr zuordenbarer laufender Bezug sind kein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt.

3.12 Elternzeit; Geburt eines zweiten Kindes

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin Q befindet sich von Beginn des Abrechnungsjahres an bereits in Elternzeit. Am 10.4.2005 ist die Geburt ihres zweiten Kindes, für das sie ebenfalls Elternzeit in Anspruch nimmt. Das pflichtversicherte Beschäftigungsverhältnis ruht daher weiterhin.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn		Ende			Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST				
	01	01	2005	09	04	01	28	00			1
	10	04	2005	31	12	01	28	00			2

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau)
 Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 28 zu melden (Beginn = Tag der Geburt). In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Hinweise:

Bei Elternzeiten (VM28) ist die Anzahl der Kinder zu melden (hier: zunächst 1 Kind). Bei Geburt des zweiten Kindes während der noch laufenden Elternzeit für das erste Kind ist ein neuer Versicherungsabschnitt (VM28) ab dem Tag der Geburt mit "Anzahl Kinder" = 2 zu melden.

3.13 Elternzeit bei Geburt eines Kindes; Zahlung der anteiligen Sonderzuwendung während der Elternzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr 2005 durchgehend pflichtversichert. Am 19.3.2005 beginnt die "Mutterschutz-Zeit". Am 30.4.2005 wird das Kind geboren.

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 18.3.2005 ein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 4.000,00 €. Im Oktober wird eine Einmalzahlung für Überstunden von 50,00 € aus dem Januar gezahlt. Im November wird die Weihnachtzuwendung mit einem Zusatzversorgungspflichtigen Anteil in Höhe von 330,00 € ausgezahlt.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende			Ein-zahler EZ	Versicherungs-merkmal VM	Steuer-merkmal ST	Euro	Cent			
TT	MM	JJJJ	TT								MM
01.01.2005	18.03.			01	10	10	4.000,00 €		2005	1	
19.03.2005	29.04.			01	40	00					
30.04.2005	31.12.			01	28	00					
01.10.2005	31.10.			01	10	10	50,00 €		2005		
01.11.2005	30.11.			01	10	10	330,00 €		2005		

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau)
 Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 28 zu melden (Beginn = Tag der Geburt). In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendungen während Pflichtversicherung (hier: die Mutterschutz-Zeit vor der Geburt)

Hinweise:

Fehlzeiten in unmittelbarem Zusammenhang vor und/oder nach Elternzeit (z.B. Mutterschutzzeit VM40) sind immer zu melden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird.

Die Elternzeit selbst muss immer tagegenau gemeldet werden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge Elternzeit nach § 15 BErzGG ruht, wird bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird. Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG (8 Wochen nach Entbindung) werden der Elternzeit gleichgestellt.

Bei Elternzeiten (VM 28) ist immer auch die Anzahl der Kinder zu melden, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird (hier: 1 Kind). Nicht zu melden sind dagegen Kinder, für die lediglich ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis in der Elternzeit

begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt VM 10 bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie geleistet wurden. Dabei ist für jede Einmalzahlung ein eigener Versicherungsabschnitt mit dem jeweiligen Beginn und Ende des Monats zu melden, in dem sie dem Versicherten zugeflossen ist. Das Arbeitsverhältnis ruht weiterhin, der Versicherungsabschnitt VM 28 wird nicht unterbrochen und bleibt parallel dazu bestehen. In der Folge werden in den Monaten Oktober und November neben den Versorgungspunkten aus der sozialen Komponente „Elternzeit“ auch Versorgungspunkte aus dem Arbeitsentgelt (additiv) berücksichtigt.

Achtung - Bei laufenden Entgeltszahlungen

für während der Elternzeit beim selben Arbeitgeber erbrachten Arbeitsleistungen ist der Versicherungsabschnitt mit VM 28 jedoch zu beenden (Ende des Ruhens bei Wiederaufnahme der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber). Die soziale Komponente entfällt.

3.14 Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab dem 1.9. beginnt die am 17.1.2002 vereinbarte Alterszeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8.2004	25.000,00 €
und von 1.9. bis 31.12.2004 (während der Altersteilzeit)	6.500,00 €
Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit)	200,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende			Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal				
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2004			31.08.		01	10	10	25.000,00 €		2004
01.09.2004			31.12.		01	22	10	6.500,00 €		2004
01.09.2004			31.12.		01	10	10	200,00 €		2004

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "22" = Altersteilzeit - vor dem 1.1.2003 vereinbart
 Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Für die vor 2003 vereinbarten Altersteilzeit ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i.d.R. 50 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vor Beginn der Altersteilzeit zu melden. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt mit dem Faktor 1,8 und somit letztendlich 90 % des zuletzt bezogenen Entgelts berücksichtigt.

Die Entgeltbestandteile, die in voller Höhe gezahlt werden (im Beispiel aus Überstunden), sind während der Altersteilzeit ab 1.9. in einem gesonderten Versicherungsabschnitt zu melden und werden bei der Ermittlung der Versorgungspunkte nicht mit dem Faktor 1,8 berücksichtigt. Außerhalb der Altersteilzeit sind diese Entgeltbestandteile jedoch nicht gesondert zu melden.

3.15 Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr bis 31.8.2004 als Vollbeschäftigte pflichtversichert. Ab dem 1.9.2004 beginnt die am 17.1.2003 vereinbarte Altersteilzeit (ohne erhöhte Versorgungszusage).

Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8.2004 25.000,00 €

und von 1.9. bis 31.12. (während der Altersteilzeit) 6.500,00 €
 Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Sanierungsgeldes mit dem Faktor 1,8 (90/50; 90 = RV-Aufstockungsfaktor) zu erhöhen. (6.500 x 1,8)

Somit ergibt sich ein zu berücksichtigendes Entgelt von = 11.700,00 €
 Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit) 200,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	TT		Ende	MM	Ein-zahler EZ	Versicherungs-merkmal VM	Steuer-merkmal ST	Euro	Cent		
01.01.2004			31.08.		01	10	10	25.000,00		2004	
01.09.2004			31.12.		01	23	10	11.900,00		2004	

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "23" = Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Für die nach 2002 vereinbarte Altersteilzeit ist das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 TV ATZ als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag übersteigt, ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen (erhöhte Versorgungszusage).

3.16 Geringfügig Beschäftigte

Sachverhalt:

Eine Arbeitnehmerin ist seit 7.1.2005 bedarfsorientiert angestellt. Dazu wurde mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen. Im Abrechnungsjahr arbeitet die Versicherte wie folgt:

07.01.2005 – 10.01.2005	80,00 €
20.02.2005 – 26.02.2005	160,00 €
05.04.2005 – 02.06.2005	1.450,00 €
30.09.2005 – 15.10.2005	300,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT	MM	JJJJ	Ende TT	MM	Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST			
Jahresmeldung 2005										
07.01.2005			26.02.		01	10	10	240,00 €	2005	
27.02.2005			04.04.		01	40	00			
05.04.2005			02.06.		01	10	10	1.450,00 €	2005	
03.06.2005			29.09.		01	40	00			
30.09.2005			15.10.		01	10	10	300,00 €	2005	
16.10.2005			31.12.		01	40	00			

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit – keine Aufwendung während Pflichtversicherung (hier: Zeiten der Nichtbeschäftigung, sofern sie länger als ein Kalendermonat sind)
- Steuermerkmal "00" = Für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Die Arbeitnehmerin ist beim erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht anzumelden. Da mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen wurde, ist sie für die Zeit der Nichtbeschäftigung bei der Zusatzversorgungskasse nicht abzumelden. Stattdessen wird im Rahmen der Jahresmeldung das Versicherungsmerkmal 40 übermittelt, sofern die beschäftigungslose Zeit mind. ein voller Kalendermonat beträgt.

Nur in den seltenen Fällen, in denen für jeden Beschäftigungsabschnitt ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird, sind die Arbeitnehmer ab- und wieder anzumelden.

3.17 Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 1.1.2004 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält in den Jahren 2004 und 2005 eine Vergütung in Höhe von 200,00 € monatlich. Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 1.848,00 € steuerfrei.

Meldungen zur ZVK bei jährlicher Betrachtungsweise:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT	MM	JJJJ	Ende TT	MM	Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST			
Jahresmeldung 2004										
01.10.2004			31.12.		01	10	10	552,00 €	2004	
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005			30.09.		01	40	00			
01.10.2005			31.12.		01	10	10	552,00 €	2005	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit – keine Aufwendung während Pflichtversicherung (hier: Zeiten der Nichtbeschäftigung, sofern sie länger als ein Kalendermonat sind)
- Steuermerkmal "00" = Für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Geringfügig Beschäftigte unterliegen seit 1.1.2003 der Versicherungspflicht. Die Übungsleiterin hat im Oktober 2004 den Steuerfreibetrag von 1.848,00 €/Jahr überschritten, so dass sie ab diesem Zeitpunkt auch bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden ist. Im Jahr 2005 ist keine Abmeldung zu erstellen, sondern der Zeitraum mit der steuerfreien Vergütung ist mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Liegt die jährliche Vergütung unter dem Steuerfreibetrag von 1.848,00 €, entsteht keine Zusatzversicherungspflicht.

3.18 Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 1.1.2004 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält in den Jahren 2004 und 2005 eine Vergütung in Höhe von 200,00 € monatlich. Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 1.848,00 € steuerfrei.

Meldungen zur ZVK bei monatlicher Betrachtungsweise:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn			Ende		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2004											
01.01.2004			31.12.		01	10	10	552,00	€	2004	
Jahresmeldung 2005											
01.01.2005			31.12.		01	10	10	552,00	€	2005	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zvk-pflichtiges Entgelt insgesamt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweise:

Wird der Steuerfreibetrag von 1.848,00 €/Jahr auf einen monatlichen Freibetrag umgerechnet, ist im Rahmen der Jahresmeldung jeweils das Entgelt zu melden, das über dem monatlichen Grenzbetrag von 154,00 € (1.848,00 € : 12 Monate) liegt. Bei dieser Betrachtungsweise besteht auch bereits seit 1.1.2004 Versicherungspflicht, da bereits ab Januar monatlich steuerpflichtige Vergütung in Höhe von 46,00 € anfällt.